

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071-204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 135a/2020
Datum 30.09.2020

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stadtwerke Tübingen GmbH; Änderung der
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**
Bezug: Vorlage 135/2020, Vorlage 250/2019 und Vorlagen 32/2020 und 32a/2020
Anlagen:

Zusammenfassung:

Nach der Auflösung des Verkehrsbeirats soll unter anderem auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) an die geänderten Voraussetzungen angepasst werden. Die Geschäftsführung hat die anstehende Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zum Anlass genommen, um weitere Anpassungen vorzuschlagen. Dies betrifft auch die Streichung des bisherigen § 10 der Geschäftsordnung, der die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats regelt.

Die Verwaltung hat zur Anpassung der Gesellschaftsverträge von swt und TüBus GmbH sowie der Neufassung der Geschäftsordnungen für die jeweiligen Aufsichtsräte die Vorlage 135/2020 erstellt. Anlässlich der Vorberatung dieser Vorlage im Verwaltungsausschuss ergab sich zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt weiterer Informationsbedarf in Bezug auf die Streichung des § 10.

Die Effizienzprüfung wurde bei der Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Jahre 2014 aus den Corporate Governance Kodex der Bundesregierung, die für börsennotierte Unternehmen vorrangig bestimmt waren, freiwillig übernommen. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält sogar keinen Grundsatz zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.09.2020 wurde die Vorlage 135/2020 vorberaten. Insbesondere zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt ergab sich weiterer Klärungsbedarf.

2. Sachstand

Beschlussantrag 2 der Vorlage 135/2020 betrifft die Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt. Die Geschäftsordnung soll nach der Auflösung des Verkehrsbeirats an die daraus entstandenen veränderten Sachverhalte angepasst werden. Auch die Möglichkeit die Sitzungen des Aufsichtsrats digital stattfinden zu lassen soll in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

In der Neufassung der Geschäftsordnung (Anlage 3 zu Vorlage 135/2020) wird die bisher in § 10 geregelte Effizienzprüfung für den Aufsichtsrat nicht mehr aufgenommen. Grund dafür war, dass diese Überprüfung in den letzten 6 Jahren nur einmal stattgefunden hat und im Ergebnis keine Anpassungen in den Prozessen vorgenommen wurden. Deshalb hat die Geschäftsführung vorgeschlagen diese Regelung in der Neufassung zu streichen. Die Effizienzprüfung wurde bei einer früheren Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats freiwillig übernommen, da dieser im Corporate Governance Kodex der Bundesregierung empfohlen war. Allerdings richtet sich dieser Codex vorrangig an börsennotierte Unternehmen. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält keinen Grundsatz zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrats. Eine solche Regelung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Der Aufsichtsrat hat die vorgeschlagene Neufassung der Geschäftsordnung (ohne Effizienzprüfung) in seiner Sitzung am 20.07.2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen. Die Verwaltung hat den Vorschlag entsprechend in die Vorlage 135/2020 übernommen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Aufgrund der nicht zwingenden Vorgabe eine solche Effizienzprüfung bei einem kommunalen Unternehmen durchzuführen und dem damit jährlich verbundenen Aufwand, schlägt die Verwaltung vor der Vorlage 135/2020 zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Eine Lösungsvariante wäre der Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt mit folgender Formulierung in § 10 zuzustimmen:

„§ 10 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür hat der Aufsichtsrat Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung in § 5 näher festgelegt.“

In diesem Fall würde der in Anlage 3 zu Vorlage 135/2020 enthaltene § 10 „Inkrafttreten“ zum § 11.

Die Beschlussanträge 1,3 und 4 der Vorlage 135/2020 bleiben hiervon unberührt. Sie sollten in jedem Fall beschlossen werden, damit bei Bedarf auch digitale Aufsichtsratssitzungen bei swt und TüBus möglich sind.